

## **Grundsätze zur Vergabe von Fördermitteln**

### 1. Stiftungszweck

Die Satzung der DEFA-Stiftung definiert als Stiftungszweck

- die Erhaltung, Pflege und Nutzbarmachung des DEFA-Filmstocks
- die Förderung der deutschen Filmkultur und Filmkunst.

Anträge auf Förderung durch die DEFA-Stiftung müssen dem Stiftungszweck entsprechen.

Die DEFA-Stiftung fördert:

- Maßnahmen zur wissenschaftlichen und publizistischen Erschließung, Aufbereitung und Auswertung des DEFA-Filmstocks;
- Arbeiten, die der Entwicklung deutscher Filmkultur und der Vorbereitung filmkünstlerischer Leistungen dienen;
- Kooperationen mit nationalen und internationalen kulturellen Einrichtungen;
- Ausstellungen, Symposien und sonstige Fachveranstaltungen auf kulturellem und künstlerischem Gebiet;
- Maßnahmen der Bildung im Bereich der Filmkultur und Filmkunst;
- kinemathekarische und museale Vorhaben;
- Promotionen mit einer Förderungsdauer von maximal zwölf Monaten.

### 2. Allgemeine Grundsätze

2. 1. Fördermittel werden in Form von Stipendien oder als Projektzuwendung vergeben. Stipendien werden bis maximal zwölf Monate vergeben.
2. 2. Die DEFA-Stiftung fördert insbesondere die Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderer gemeinnütziger Körperschaften, die auf dem Gebiet der deutschen Filmkultur und Filmkunst tätig sind. Dabei sollte ein angemessener Teil der Beteiligung an der Förderung durch Dritte erfolgen.
2. 3. Ein angemessener Teil der Fördermittel ist für die Förderung von Maßnahmen von gesamtstaatlicher Bedeutung zu verwenden.
2. 4. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. 5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
2. 6. Die DEFA-Stiftung ist verpflichtet, die bewilligten Fördermittel öffentlich bekannt zu machen.

2. 7. Die DEFA-Stiftung kann geförderte publizistische und wissenschaftliche Arbeiten vollständig oder in Auszügen für die Arbeit der Stiftung kostenfrei verwenden.
2. 8. Der Antragsteller verpflichtet sich, Einladungen, Presseverlautbarungen, Publikationen oder ähnlichen Dokumenten, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, folgenden Hinweis beizufügen: „Gefördert durch die DEFA-Stiftung“. Auch im Vor- oder Nachspann eines Films, der mit Unterstützung der DEFA-Stiftung entstand, ist dieser Hinweis in Absprache mit der DEFA-Stiftung anzubringen.
2. 9. Der DEFA-Stiftung ist nach jeder Veröffentlichung ein Belegstück zu übergeben.

### 3. Fördervoraussetzungen

3. 1. Projektzuwendungen erfolgen in der Regel anteilig zu den Gesamtkosten des Vorhabens, dessen vollständige Finanzierung gesichert sein muss.
3. 2. Die DEFA-Stiftung vergibt Förderungen an Einzelpersonen, Personengruppen und an Institutionen im In- und Ausland. Stipendienanträge dürfen von nicht mehr als zwei Personen eingereicht werden.
3. 3. Fördermittel werden vorrangig an Körperschaften des öffentlichen Rechts und steuerbegünstigte Körperschaften, die in den neuen Bundesländern wirksam sind, vergeben.
3. 4. Die DEFA-Stiftung vergibt keine institutionelle Förderung, das heißt keine Finanzierung der Infrastruktur oder laufender Tätigkeit bereits bestehender oder neu zu gründender Einrichtungen.
3. 5. Zuwendungen werden nicht gewährt:
  - für die Produktion von Filmen;
  - für produktionsvorbereitende Maßnahmen;
  - für die Entwicklung von Drehbüchern;
  - für Verleihmaßnahmen;
  - für die technischen Arbeiten der Untertitelung von Filmen;
  - für investive Maßnahmen an Gebäuden und Ausrüstungen;
  - an Personen, die in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen bzw. die ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben;
  - für Diplomfilme
  - für technische Reproduktionskosten (Druckkosten, Herstellungskosten für Kassetten und CDs, Kopierkosten u. ä.);
  - für kommerzielle Vorhaben;
  - für den Nacherwerb von Filmrechten;
  - für bereits vor der Entscheidung des Förderausschusses begonnene oder abgeschlossene Projekte.

#### 4. Förderausschuss

4. 1. Die Entscheidung über die Förderanträge obliegt dem Förderausschuss. Er ist ein beratendes Organ des Vorstands und entscheidet über die satzungsgemäße Vergabe der Fördermittel.
4. 2. Der Förderausschuss besteht aus fünf gewählten Mitgliedern.
4. 3. Der Stiftungsrat gibt die Grundsätze für die Verwendung der Fördermittel vor. Vorstand und Förderausschuss erarbeiten auf dieser Grundlage die Richtlinien.
4. 4. Der Förderausschuss wählt seinen Sitzungsturnus so, dass Entscheidungen über Förderanträge in einer angemessenen Zeit erfolgen.
4. 5. Der Förderausschuss wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. 6. Der Förderausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
4. 7. Die Entscheidungen des Förderausschusses erfolgen mehrheitlich. Sie werden nicht begründet. Der Beschluss des Förderausschusses wird dem Antragsteller schriftlich durch den Vorstand der Stiftung mitgeteilt. Weicht die bewilligte von der beantragten Summe ab, muss der Antragsteller entscheiden, ob er die Förderung annimmt. Bei einer Zustimmung durch den Antragsteller ist das Projekt bzw. die Kalkulation ggf. zu verändern.
4. 8. Ein abgelehnter Antrag darf innerhalb von zwölf Monaten in der eingereichten Form nicht wieder vorgelegt werden.
4. 9. Der Förderausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen für die Vergabe von Fördermitteln empfehlen, wenn ein Vorhaben besonders förderwürdig im Sinne des Stiftungszwecks erscheint.

#### 5. Antragstellung

##### 5. 1. Antragsform

Anträge für die Vergabe von Fördermitteln können weitgehend formlos gestellt werden. Anträge sind in sechsfacher Ausführung einzureichen (1 Original, 5 Kopien), ausgenommen sind die Satzung, der Freistellungsantrag bei Projekten und ergänzende Materialien. Der Umfang soll nicht mehr als 10 Seiten betragen.

Dem Antrag muss ein Deckblatt vorangestellt werden (s. Anhang).

Jeder Antragsteller für Stipendien- oder Projektförderung kann nur einen Antrag pro Förderrunde einreichen.

Für Stipendienanträge sind keine Kostenkalkulationen notwendig, sondern nur eine kurze Erläuterung über die Verwendung der Mittel.

Anträge bitte nicht heften, binden, bitte keine Schnellhefter verwenden. Möglichst nur mit einer Büroklammer fixieren.

Antragsseiten bitte durchnummerieren.

Anträge auf **Projektförderung** müssen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Bankverbindung);
- detaillierte Projektbeschreibung;
- bei Institutionen:
  - Finanzierungsplan mit Angabe sämtlicher Finanzierungsquellen (Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben)
  - Zeitplan;
  - Freistellungserklärung des Finanzamtes;
  - Kurzdarstellung der Institution.
- bei Personen:
  - Auskunft zur aktuellen beruflichen Tätigkeit und zu bisherigen kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen und publizistischen Aktivitäten.

Anträge auf **Stipendien** müssen enthalten:

- Angaben zur Person (Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Bankverbindung);
- Auskunft zur aktuellen beruflichen Tätigkeit und zu bisherigen kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen und publizistischen Aktivitäten;
- Beschreibung des Vorhabens;
- Beschreibung des Verwendungszwecks der Leistung, die durch das Stipendium ermöglicht wird;
- beantragte Höhe des Stipendiums (maximal 12.000 € für ein Jahr)
- Mitteilung, ob weitere Stipendien für das Vorhaben beantragt oder bewilligt wurden;
- eine Stellungnahme der Hochschule/Universität, wenn das Stipendium zur Erlangung eines akademischen Grades beantragt wird.

Dem Antrag können weitere Materialien, mit denen sich Charakter und Bedeutung des Projektes aussagekräftig und übersichtlich verdeutlichen lassen (z. B. Bild- und Tondokumente) zugefügt werden. Dies ist nicht verpflichtend, und die Materialien sollten in unmittelbarem Zusammenhang zum beantragten Projekt stehen.

Beigefügt werden können auch Absichtserklärungen von Produktionsfirmen oder Sendeanstalten.

## 5. 2. Antragsfristen

Termine für die Einreichung von Anträgen sind der 31. März und 30. September eines laufenden Jahres. Geschäftszeiten der DEFA-Stiftung sind werktags Montag bis Freitag von 8:30 bis 17:00 Uhr. Sollten die Stichtage auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, gilt als Abgabetermin der letzte Werktag der laufenden Woche. Der Antrag muss im Büro der DEFA-Stiftung an diesen Tagen im Original vorliegen.

Förderanträge, die nicht fristgerecht bei der Stiftung eingehen, werden auf der Sitzung des Förderausschusses nicht behandelt. Es besteht die Möglichkeit, sie zum nächsten Termin noch einmal der DEFA-Stiftung vorzulegen.

Die DEFA-Stiftung empfiehlt den Antrag so rechtzeitig einzureichen, dass formale wie inhaltliche Unklarheiten in einem möglichen Beratungsgespräch noch zeitnah zu beheben sind.

### 5. 3. Antragsprüfung

Die bei der DEFA-Stiftung eingegangenen Anträge werden überprüft, ob sie den Fördervoraussetzungen entsprechen und ob die Antragsfrist gewahrt wurde.

Der Antragssteller erhält eine Eingangsbestätigung und eine Information über die Registrierung des Antrags.

Eine persönliche Beratung ist nach vorheriger terminlicher Absprache im weiteren Vorfeld der Antragstellung möglich.

## 6. Fördermittelverwendung

### 6. 1. Nachweis der Mittelverwendung

Die Abrechnung ist nach der für das Projekt eingereichten Kalkulation vorzunehmen. Wurden die Fördermittel in abweichender Höhe bewilligt, ist die Abrechnung nach der angepassten Kalkulation einzureichen.

Die Verwendung der Fördermittel ist durch Belege (Verträge, Rechnungen und/oder Quittungen) zu dokumentieren. Wenn Kopien von Belegen vorgelegt werden, ist mitzuteilen, wo die Originale aufbewahrt werden und wer das Gesamtprojekt prüft oder geprüft hat.

Gehen Fördermittel der DEFA-Stiftung in ein Gesamtvorhaben ein, für das noch andere Finanzierungsquellen, unabhängig von ihrer Art, zur Verfügung stehen, ist der Abrechnung der Fördermittel eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben für das gesamte Vorhaben beizufügen. Werden Einnahmen durch den Verkauf von Eintrittskarten erzielt, ist die Anzahl der Besucher anzugeben.

Der DEFA-Stiftung ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Abschlussbericht vorzulegen. Die letzte Förderungsrate wird erst überwiesen, wenn dieser Bericht bei der DEFA-Stiftung eingegangen und akzeptiert worden ist. Ihm ist auch die gesamte Projektabrechnung beizufügen. Bei Förderungen, die eine Laufzeit von mehr als 12 Monaten haben, sind der DEFA-Stiftung halbjährig Zwischenberichte zu übersenden.

Der Abschlussbericht muss je nach Art des Projektes folgende Punkte enthalten:

- Beschreibung des Projektverlaufs sowie hemmende und auch förderliche Begleiterscheinungen;
- Beschreibung und Bewertung der Ergebnisse, auch im Vergleich mit den ursprünglichen Zielen.

Der DEFA-Stiftung ist bei Problemen und Ereignissen, die die Durchführung des Vorhabens oder dessen Ziele gravierend verändern, umgehend in Kenntnis zu setzen.

## 6. 2. Prüfung der Mittelverwendung

Wenn die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung für eine Maßnahme, für die anteilig auch Fördermittel der DEFA-Stiftung gewährt wurden, von einer Behörde geprüft wird, kann die DEFA-Stiftung auf einen Gesamtnachweis der Mittelverwendung verzichten. Das Prüfergebnis der Behörde ist der DEFA-Stiftung in einem angemessenen Zeitraum zu übermitteln.

Die DEFA-Stiftung behält sich das Recht vor, die Originalrechnungen einzusehen und durch Vermerk die Abrechnung gegenüber der DEFA-Stiftung zu dokumentieren.

Die DEFA-Stiftung behält eine anteilige Fördersumme ein, die erst ausgezahlt wird, wenn ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis des Antragstellers vorliegt.

Bei Mehrfachkorrekturen an einer Abrechnung kann der Aufwand der Prüfung dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

## 6. 3. Rückzahlung von Fördermitteln

Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass er durch Einnahmen und Fördermittel der DEFA-Stiftung sowie Dritter nicht mehr als 100 % der Kosten für die geförderte Maßnahme erhält. Andernfalls kann die DEFA-Stiftung die Rückzahlung von Fördermitteln verlangen.

Die DEFA-Stiftung hat das Recht, eine Rückzahlung der Zuwendung zu verlangen, wenn die Mittel nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet werden. Die Rückzahlung ist mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zu verzinsen.

Die DEFA-Stiftung wird eine Rück- oder Teilrückzahlung der bewilligten Fördermittel fordern, wenn das vereinbarte Projektziel aufgrund mangelnder Mitwirkung durch den Projektnehmer oder des Stipendiaten nicht erreicht wurde.

Fördermittel, die innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung von der DEFA-Stiftung nicht abgefordert werden, werden wieder in den Stiftungshaushalt zurückgeführt.

Nicht benötigte Teilbeträge sind nach Einreichung des Verwendungsnachweises und auf Aufforderung durch die DEFA-Stiftung auf das Konto der DEFA-Stiftung zu überweisen.

**Diese Fördergrundsätze gelten seit dem 29. Juli 2010. Im Sinne einer lernenden Organisation werden sie einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen und entsprechend den Erfahrungen der Fördertätigkeit angepasst.**